

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1974

Geschäftszahl

0780/74

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0678/67 E 24. September 1969 RS 2

Stammrechtssatz

Ein vor dem VwGH angefochtener Bescheid kann nur dann der Aufhebung durch den Gerichtshof anheimfallen, wenn er mit einer seine Aufhebung nach sich ziehenden Rechtswidrigkeit iSd § 42 Abs 2 VwGG 1965 behaftet ist, nicht aber deshalb, weil er (mit einer von der Verwaltungsbehörde tatsächlich geübten Praxis in Widerspruch steht) Hinweis E 5.7.1966, 1519/64, VwSlg 6967 A/1966).